

# Amtsblatt

für die  
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf  
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:

ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF  
WANGELNSTEDT

---

Jahrgang 2023

Nr. 08

Stadtoldendorf, den 18.07.2023

---

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
20	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2023	50
21	Satzung der Gemeinde Eimen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen vom 04.07.2023	52

---

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

### Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

##### 1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.800.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	3.456.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

##### 2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.655.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.211.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.228.800 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.554.800 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.300.000 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	47.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.183.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.814.400 €

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 442.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.

2. Gewerbesteuer	375 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 100.000 €.

Eschershausen, 23.02.2023

gez. Fischer  
( Bürgermeister )

gez. Meyer  
( Stadtdirektor )

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 112, § 114 Abs. 2 und § 120 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 28.06.2023 erteilt worden

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 18.07.2023 bis zum 28.07.2023

während der Öffnungszeiten nach vorheriger Terminabsprache im Rathaus Eschershausen und im Rathaus Stadtoldendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eschershausen, den 28.06.2023

gez. Fischer  
( Stadtdirektor )



## **Satzung**

### **der Gemeinde Eimen über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Gemeinde Eimen in seiner Sitzung am 04.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

#### **§1**

##### **Entschädigung der Ratsmitglieder, der Fraktions- und Gruppensprecher**

1. Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse ein Sitzungsgeld von 25,00 €. Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt.
2. Mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 sind die Fahrtkosten innerhalb des Gemeindegebietes abgegolten.

#### **§2**

##### **Aufwandsentschädigung des Ratsvorsitzenden und seiner Vertreter**

1. Neben der Entschädigung nach §1 Abs. 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Bürgermeister/in (zugleich in seiner Eigenschaft als Gemeindedirektor/in)	650,00 €
b) der erste stellvertretende Bürgermeister/in	0,00 €
c) der zweite stellvertretende Bürgermeister/in	0,00 €
d) der Schriftführer/in pro Sitzung (einschl. Fahrtkosten)	26,00 €
e) der Verwaltungshelfer/in	50,00 €
2. Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch wenn der Empfänger das Amt nur für ein Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger der Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen (den Erholungsurlaub nicht eingerechnet) länger als einen Monat nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die folgenden zwei Monate auf die Hälfte. Nach Ablauf dieses Zeitraumes entfällt die Aufwandsentschädigung ganz. Für den 2. und 3. Vertretungsmonat erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75% der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden.

**§3**

**Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten**

1. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse 25,00 € pro Sitzung.

**§4**

**Reisekosten**

1. Für Reisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz. Bei Nutzung des privateigenen Kraftfahrzeuges für genehmigte Dienstfahrten wird eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € gezahlt.

**§5**

**Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung**

1. Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

**§6**

**Wegfall der Ansprüche**

1. Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 53 NKomVG).

**§7**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 19.03.2018 außer Kraft.

Eimen, 04. Juli 2023

gez. Saudhof

L.S.

gez. Hochleitner

Birgit Saudhof, Bürgermeisterin

Klaus Hochleitner, stellv. Bürgermeister